

Das Entfernen vom Unfallort ist nicht immer eine Unfallflucht

OLG Düsseldorf urteilt: Wann ist eine Fahrerflucht strafbar?

Von Ralf Wöstmann

Osnabrück (eb) – Gerade auf Parkplätzen oder in engen Straßen kommt es häufig zu Unfällen mit Sachschäden, von denen der Fahrer nichts mitbekommt, z. B., weil ihm die Sicht nach hinten verdeckt ist oder er laut Musik hört. Der Autofahrer fährt also weg, ohne sich um den Schaden zu kümmern.

Kurze Zeit später wird er von der Polizei darüber informiert, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort eingeleitet worden ist. Häufig stehen die Polizeibeamten direkt vor der Haustür des Beschuldigten und fordern ihn auf, sich das Fahrzeug ansehen zu dürfen.

In dieser Situation sehen sich viele Beschuldigte überfordert und geben den Polizeibeamten bereitwillig Auskunft. Leider werden dabei häufig in Unkenntnis der Rechtslage Angaben gemacht, mit denen sich die Beschuldigten zunächst selbst belasten. Hier ist es ganz wichtig zu wissen, dass der Beschuldigte in einem Ermittlungsverfahren keine Anga-



ben zur Sache machen muss, sondern von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen kann und dies auch tun sollte. Die Rechtslage beim Vorwurf der



Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück. PR-Foto

Verkehrsunfallflucht ist nämlich häufig schwierig, wie ein jüngst ergangener Beschluss des OLG Düsseldorf zeigt.

Im dort entschiedenen Fall streifte ein Lkw während der Fahrt ein am Straßenrand abgestelltes Fahrzeug. Da der Lkw-Fahrer den Vorfall jedoch nicht bemerkte, fuhr er weiter. Eine Autofahrerin hatte den Unfall beobachtet und versuchte, den Lkw-Fahrer mit Lichthupe und Hupe zum Anhalten zu bewegen. Als dieser nach ca. 3 Kilometern die Zeichen bemerkte, stoppte er seinen Lkw. Das Amts- und das Landgericht Wuppertal verurteilten den Lkw-Fahrer wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen sowie wegen fahrlässiger Begehung eines Verkehrsunfalls zu einer Geldbuße von 35 Euro.

Das OLG Düsseldorf sprach den Lkw-Fahrer jedoch vom Vorwurf der Verkehrsunfallflucht mit folgender Begründung frei: Zwar mache sich auch ein Unfallbeteiligter, der sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entferne, strafbar, wenn er die Feststellungen zu seiner Unfallbeteiligung nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht. Im vorliegenden Fall treffe dies aber nicht zu,

da der Lkw-Fahrer sich nicht mit Vorsatz vom Unfallort entfernt habe. Dadurch, dass er erst nach knapp 10 Minuten und 3 Kilometern Fahrt von dem Unfall erfahren habe, fehle es an einem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Unfallgeschehen. Die in der Norm geforderte Duldungs- und Wartepflicht bestehe nach Auffassung des OLG Düsseldorf nur, wenn der Unfallbeteiligte im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang von dem Unfall erfährt. Der Unfallbeteiligte darf sich dabei nicht schon so weit von der Unfallstelle entfernt haben und es darf noch nicht so viel Zeit verstrichen sein, dass an dem inzwischen erreichten Ort feststellungsbereite Personen nicht mehr zu erwarten sind. Das war hier jedoch der Fall, so dass eine Verurteilung wegen Verkehrsunfallflucht ausschied.

Für einen Verkehrsunfallflüchtigen steht daher viel auf dem Spiel. Bei einer Verurteilung drohen neben der Geldstrafe die Entziehung der Fahrerlaubnis und der Eintrag von mehreren Punkten in Flensburg.